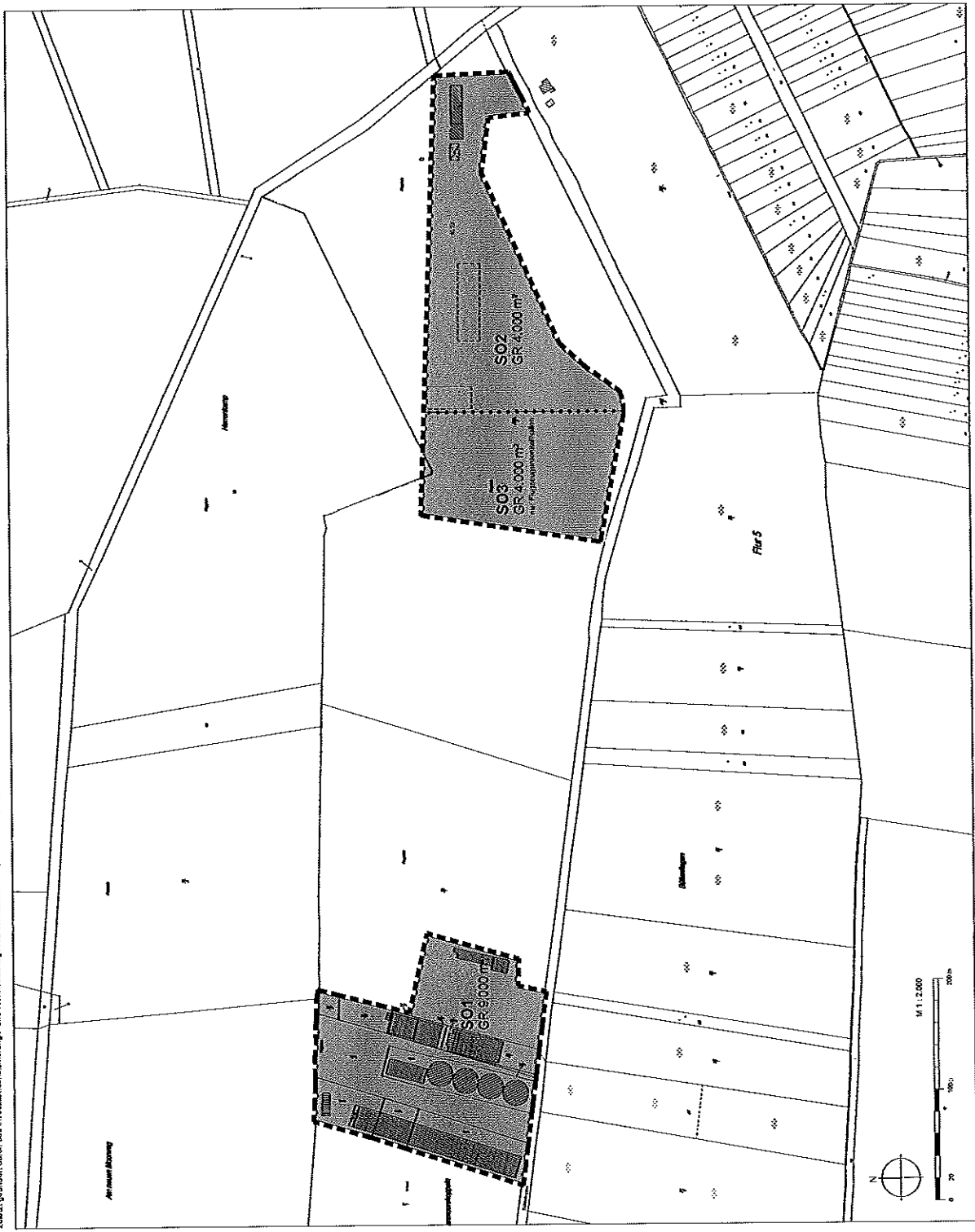


TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 133),
zuletzt geändert durch das Investitionsförderung- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 460, 470).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiet: "Dortmunder Flugsplatz" mit Kennzeichnung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. GR 9.000 m² Grundfläche als Wohnfläche (siehe landliche Festsetzung 1.)

SONDTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Vorhandenes Gebäude, feststehend, nicht mehr existiert

Vorhandene Grundbesitzgrenzen

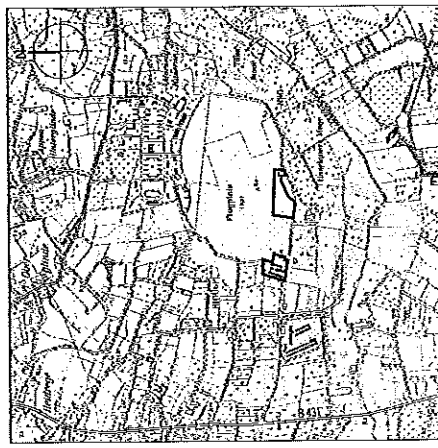
TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1. Zulässig sind flugsplatzbezogene Nutzungen einschließlich kleinerer Gewerbebetriebe, die aufgrund ihres Charakters einem engen Bezug zum Flugsplatzbetrieb haben.

2. Innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 9.000 m² zulässig. Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 4.000 m² zulässig. Innerhalb des Sondergebietes 3 (SO3) sind Gebäude nur im Form von Häusern zum Unterstellen von Flugzeugen mit einer Grundfläche von insgesamt 4.000 m² zulässig.



Übersichtsplan M 1:25.000

Satzung der Gemeinde Heist über den Bebauungsplan Nr. 16 "Flugplatz Uetersen-Heist (östlicher Teil)"

Für das Gebiet östlich der Straße Böllersweg, südlich der Marnsche Kaserne und
nordwestlich des Naturerholungsgebietes Tivemoor / Haselauer Moor
(Einheits-Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch)

Stand: Voranwurf, 14.12.2009

KRUSE - SCHNITZER - SATHE

DELBURG

STADT- UND LEBENS-ENTWURF

14.00 40000-04, Rev. 01, 14.12.2009, 14.12.2009